

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Versteckte Preiserhöhungen verhindern – Für mehr Klarheit und Transparenz beim Einkauf von Bedarfsgütern sorgen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation betrug in Deutschland im Jahr 2022 6,9 Prozent. Das war der höchste Anstieg seit Jahrzehnten. Auch für das 2023 wird mit rund 6 Prozent erneut mit einem sehr kräftigen Anstieg des allgemeinen Preisniveaus gerechnet. Ursachen dafür waren die im Zuge des russischen Angriffskriegs explodierenden Energiepreise sowie steigende Preise für Lebensmittel. Aber auch die ohne die volatilen Preise für Energie und Nahrungsmittel berechnete Kernrate der Inflation hat mit über 5 Prozent ein sehr hohes Niveau erreicht. Der Preisanstieg hat inzwischen nahezu alle Güter- und Dienstleistungskategorien erreicht. Da die Löhne nicht im gleichen Umfang steigen, leiden die Verbraucherinnen und Verbraucher unter massiven Reallohnverlusten. Um den Preisanstieg in Ergänzung zu den geldpolitischen Maßnahmen der EZB wirksam zu begrenzen, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits umfangreiche Lösungsvorschläge unterbreitet (Drs. 20/2349, 20/1724).

Aus ordnungspolitischer Sicht ist die CDU/CSU-Fraktion davon überzeugt, dass Hersteller in der Produkt- und Preisgestaltung grundsätzlich frei sein müssen. Gleichwohl stellen aus Verbraucherschutzsicht versteckte Preiserhöhungen bei Bedarfsgütern ein Ärgernis dar. Manche Hersteller von Lebensmitteln, Kosmetika oder Waschmitteln greifen dabei im Rahmen der gesetzlichen Leitplanken auf mehrere Optionen zurück. Einerseits werden beispielsweise neue Sorten oder ein neues Produktdesign auf den Markt gebracht, die sich nur unwesentlich von den bekannten Vorgängerprodukten unterscheiden, jedoch über weniger Inhalt zum selben Preis verfügen. Es gibt aber auch Fälle, in denen übergroße Umverpackungen eine vermeintlich große Füllmenge suggerieren. Zu diesen Sachverhalten liegen bereits mehrere Gerichtsurteile vor, die z. B. bei Weichverpackungen oder Produkten mit Sichtfenstern gewisse Toleranzgrenzen für das Befüllen mit Luft eröffnen (vgl. exemplarisch OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.10.2008 - 14 U 240/07). Zusätzlich stehen unnötige oder übergroße Umverpackungen auch dem dringend gebotenen Ressourcenschutz entgegen, da sie zu zusätzlichen Verpackungsabfällen führen. Einer Studie im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband zufolge könnten durch entsprechende Anpassungen rund 44000 Tonnen Verpackungen pro Jahr eingespart werden. Das entspricht dem Volumen von 3 Millionen gefüllten 240-Liter-Mülltonnen (https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-09/Bericht_Einsparpotenziale_210812.pdf). Auch die neuen Regelungen der

Preisanpassungsverordnung vom Mai 2022 zu den Grundpreisangaben in Kilo und Liter helfen den Bürgerinnen und Bürgern nur bedingt weiter. Wohl ist hier ein unmittelbarer Vergleich zweier ähnlicher Produkte von verschiedenen Anbietern im Supermarkt möglich, ein Vergleich zu bisherigen Verpackungsinhalten desselben Produkts desselben Herstellers allerdings nicht.

Die Folge dieser eingeschränkten Markttransparenz sind ein Vertrauensverlust bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es einer Transparenzoffensive, mit der versteckte Preiserhöhungen vermieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Sorge dafür zu tragen, dass auf Ebene des Einzelhandels volle Transparenz hinsichtlich des Preis-Mengen-Gerüsts eines angebotenen Produkts besteht. Preis-Mengen-Anpassungen sind in einer freien Marktwirtschaft zweifelsohne zulässig, müssen aus Verbraucherschutzsicht und im Interesse eines funktionierenden Marktes aber erkennbar sein;
2. das von der unionsgeführten Bundesregierung 2011 eingeführte Online-Portal www.lebensmittelklarheit.de so umzugestalten, dass die Hersteller dort Füllmengenreduzierungen sowie die Veränderung von wesentlichen Bestandteilen bzw. Zutaten verpflichtend offenlegen müssen;
3. nach Produktgruppen differenzierte Obergrenzen für den Freiraum in Verpackungen gesetzlich festzulegen, um die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen sowie den Herstellern Rechtssicherheit zu gewährleisten;
4. rechtlich dafür Sorge zu tragen, dass technisch nicht notwendige doppelte Umverpackungen im Sinne des Ressourcenschutzes vermieden werden;
5. plakative Anpreisungen, die eine prozentuale Mehrmenge – wie z. B. 25 Prozent mehr – versprechen, zu untersagen, wenn der Inhalt zuvor innerhalb eines Jahres bei optisch unveränderter Verpackung verringert wurde.

Berlin, den 18. April 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion